

Landjugend informiert zum Corona-Virus „COVID 19“

Stand: 22. Juli 2020

**Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto
tragen wir
gemeinsam Verantwortung!**



*Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark
nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt.*

Es besteht kein Rechtsanspruch! (Info COVID-19/287 Verordnung: Änderung der Lockerungsverordnung + Pressekonferenz 21. Juli 2020)

Bis auf weiteres gelten nach wie vor folgende gesetzlichen Bestimmungen:

- ✓ Der **1 Meter Mindestabstand** ist immer und überall einzuhalten!
 - * Auf Händeschütteln und weitere Begrüßungsrituale verzichten!
 - * Bei Fahrgemeinschaften in Autos sind max. 4 Personen (2 pro Sitzreihe) zulässig.
- ✓ Ihr als Veranstalter müsst unbedingt die **Corona-Schutzmaßnahmen** einhalten! (Desinfektionsmittel bereitstellen, aufhängen der Corona-Schutzmaßnahmen, ...) bzw. müsst ihr dies mit dem Veranstaltungsort genau abklären.
- ✓ **Trackingliste** (Teilnahmeliste):
Bei Veranstaltungen aller Art ist eine Trackingliste (Teilnahmeliste) zu führen, damit im Falle eines Corona-Ausbruchs die Kontaktpersonen schnell ausgeforscht werden können. Die Listen müsst ihr bei Veranstaltungen auflegen, bzw. am besten gleich beim Eingang ausfüllen lassen. Der Eintrag ist laut Gesetz allerdings freiwillig!
Die Daten der Gäste dürfen nur für den Corona-Ernstfall genutzt und nirgends gespeichert werden!!!
- ✓ Für Veranstaltungen ist ein **COVID-19-Beauftragter** zu bestimmen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen (Regelung der Besucherströme, Einhaltung der 1 Meter-Abstandsregelung, Hygienevorgaben, Regelung betreffend der Nutzung der sanitären Einrichtungen, Regelung betreffend der Verabreichung bzw. dem Verkauf von Speisen und Getränken, Regelungen beim Auftreten einer Corona-Infektion, ...).
- ✓ **Mund-Nasen-Schutz:**
In Supermärkten, der Post und bei der Bank ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ab Freitag, 24. Juli 2020 wieder verpflichtet vorgeschrieben. Die sonstigen Vorgaben, wo eine Maske zu tragen ist, bleiben von der letzten Corona-Info her aufrecht (siehe Infos nächste Seite).

Es ist genau zu überlegen, ob die Veranstaltung die ihr machen wollt, in der gegenwärtigen Situation wirklich sinnvoll ist, oder eher ein schlechtes Licht auf die Landjugend wirft.

Kurzfristige Abriegelungen von Corona-Clustern,
Einschränkungen und gesetzliche Neuregelungen sind jederzeit möglich!

**Wir bitten euch daher, bei euren Planungen euch selbst gegenüber und gegenüber anderen verantwortungsbewusst und vorausschauend zu handeln und im Zweifelsfall
Veranstaltungen heuer besser ausfallen zu lassen!!!**

LJ Feste & Partys sind leider weiterhin nicht wirklich durchführbar!

Allgemeine Informationen zu Veranstaltungen vom

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. Juli?

- Indoor, zugewiesene Sitzplätze: 250 Personen
- Outdoor, zugewiesene Sitzplätze: 500 Personen
- Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: max. 100 Personen
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragter
- Bei weniger als 100 Personen ist beides empfehlenswert aber nicht verpflichtend!

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. August?

- Indoor, zugewiesene Sitzplätze: 500 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.000
- Outdoor, zugewiesene Sitzplätze: 750 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.250
- Bei allen Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: max. 200 Personen
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragter
- Bei weniger als 100 Personen ist beides empfehlenswert aber nicht verpflichtend!

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. September?

- Indoor, zugewiesene Sitzplätze: 5.000 Personen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Outdoor, zugewiesene Sitzplätze: 10.000 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Bei allen Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: max. 200 Personen, zB bei Hochzeiten.
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragter
- Bei weniger als 100 Personen ist beides empfehlenswert aber nicht verpflichtend!

Die Abstandsregel gilt für alle Veranstaltungen, egal ob Indoor oder Outdoor, egal ob mit oder ohne zugewiesene Sitzplätze und ist IMMER anzuwenden, außer man lebt im gemeinsamen Haushalt oder ist Teil der gleichen Besuchergruppe!

Bitte bei euren Veranstaltungseinladungen (Generalversammlungen, Schulungen...) auch immer den Hinweis rauf geben, dass es durch Corona zu kurzfristigen Änderungen oder Absagen kommen kann und daraus keine Ersatzansprüche für entstandene Aufwendungen geltend gemacht werden können!

Neuerungen zum Mund-Nasen-Schutz (Stand: 20. Juli 2020):

Wo muss man Mund-Nasen-Schutz tragen?

- Im Supermarkt, in der Apotheke, der Bank und der Post.
- Beim Gottesdienst in Kirchen und bei Treffen von Religionsgemeinschaften.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln (auch in Reisebussen).
- Bei Dienstleitungen, wo der Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Bei Demonstrationen.
- Bei Indoor-Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: IMMER
- Bei Indoor-Veranstaltungen mit zugewiesene Sitzplätzen: Beim Betreten des Veranstaltungsorts, wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet sowie am Sitzplatz, wenn der Abstand von 1 Meter unterschritten wird.

Das freiwillige Tragen bei größeren Menschenansammlungen macht natürlich auch ohne entsprechende Vorschrift durchaus Sinn!

Förderungen & Feste:

✓ **Fonds für Non Profit Organisationen:**

Anspruch auf Unterstützung hat jeder Landjugendverein, der heuer weniger Umsatz (nicht Gewinn) als im Vorjahr machen wird. Der Einnahmefall betrifft zB auch Feste, die nicht durchgeführt werden konnten! Genauere Infos bekommt ihr hier aber von der LBG Steuerberatung!

Eine kurze **E-Mail mit euren Kontaktdaten** und den Erstinfos zur Landjugend-Gruppe an npofonds.landjugend@lbg.at schicken!

Bitte schickt euer Mail, das ihr an LBG an npofonds.landjugend@lbg.at weiterleitet, in cc auch an landjugend@lk-stmk.at, damit auch wir im LJ Büro darüber informiert sind!

**Bitte auf keinen Fall irgendwelche Förderanträge selbst irgendwo einreichen.
Bei falsch ausgefüllten Anträgen kann es zu Strafen kommen!
Immer ZUERST mit LBG Rücksprache halten!!!**

✓ **LJ Feste, Partys, Nachtgastronomie, Clubs, Discos, Frühschoppen:**

Hier wird es leider nicht so schnell zu umsetzbaren Lockerungen kommen! Wir gehen aber davon aus, dass es heuer im Sommer KEINE Feste... geben wird! Bis auf weiteres sind Partys, Feste und dergleichen praktisch von keinem Verein durchführbar (aufgrund der Auflagen)! Außerdem geht gerade von diesen Veranstaltungen ein hohes Verbreitungsrisiko aus.

Bitte seid auch bei der Planung eures Herbst-/Winterprogramms vorsichtig, damit euch im Fall einer Absage keine Stornokosten entstehen.

**Bei Betrachtung der Gesamtsituation ist derzeit
eine Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie
nicht sinnvoll und kann zu Verstimmungen im Ort führen.**

Die Strafbestimmungen in den COVID-Gesetzen sehen **Strafen bis zu € 30.000,-** für Betriebe (Vereine) vor, die sich nicht an die Gesetze halten.
Daher ist eine genaue Einhaltung in eurem eigenen Sinne unbedingt notwendig!

**Durch diese sehr schwer umsetzbaren Regelungen und die hohen Strafen bei Vergehen,
wird sich der Aufwand nicht wirklich rechnen.**

**Auch um einer möglichen Ausbreitung des Virus entgegen zu wirken,
ist es unserer Meinung nach nicht ratsam, hier ein Risiko einzugehen.**

**Aus diesem Grund empfehlen wir euch, vorläufig auf
LJ Feste, Partys, Feiern... zu verzichten!**

ACHTUNG Strafen:

- Das Epidemiegesetz sieht Geldstrafen bis zu **€ 2.180,00** für Verstöße gegen Anzeige- oder Meldepflichten vor (zB Erstattung der Anzeige bei einem COVID-19-Fall an das Gesundheitsamt).
- Sonstige Übertretungen des Epidemiegesetzes (zB Pflicht zur behördlichen Desinfektion von bestimmten Räumen, Absonderungsmaßnahmen kranker oder verdächtiger Personen, Verstöße gegen Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen) werden mit Geldstrafen bis zu **€ 1.450,00** geahndet.
- Es drohen Verwaltungsstrafen bis zu € 3.600,00 (für BesucherInnen) oder € 30.000,00 (für VeranstalterInnen bzw. InhaberInnen von Betriebsstätten die unzulässig betreten werden).
- 50 Euro Geldstrafe gibt es für andere Übertretungen (zB Nichteinhaltung des Mindestabstandes, Verstöße gegen Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen).
- Gemäß § 178 bzw. § 179 StGB macht sich gerichtlich strafbar, wer fahrlässig bzw. vorsätzlich eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen. Verstöße sind **mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren** zu ahnden.

Wie wir in den letzten Tagen gesehen haben, kann sich die Corona-Situation mit Lockerungen und Einschränkungen sehr schnell verändern. Auch wir können nur abwarten und die Situation weiterhin im Auge behalten und auf die jeweiligen Regelungen reagieren.

Im Zweifelsfall ist es aber sicher immer besser, noch eine Zeit lang auf Zoom, Skype oder ähnliche Onlineprogramme zurückzugreifen wenn es möglich ist, bzw. Veranstaltungen auf den Spätherbst oder noch besser auf nächstes Jahr zu verschieben!

Wenn ihr euch unsicher seid, bitte einfach im LJ Büro nachfragen!

Wir möchten euch bitten, den guten Ruf der LANDJUGEND nicht durch undurchdachte Aktionen und Veranstaltungen in Verruf zu bringen.

Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal „die Landjugend“ ist!!!

Wir bitten euch immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!

Wir danken euch für euren Einsatz, euer Verständnis und für eure Unterstützung und halten euch auch weiterhin auf dem Laufenden!

Die Landjugend Steiermark

PS: Ihr findet die Vorlagen für ein COVID-19-Präventionskonzept, Trackinglisten, den Putzplan sowie hilfreiche Infoschilder, den Hygieneleitfaden sowie alle vorangegangenen LJ Corona-Infos auf der Homepage unter:

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>